

Die Gemeinde Gerbrunn erlässt aufgrund Art. 28 des Bayer. Feuerwehrgesetzes folgende

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerbrunn**

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Gerbrunn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gerbrunn.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Gerbrunn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Gerbrunn zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellungen der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht werden.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerbrunn vom 9. August 2017 außer Kraft.

Gerbrunn, den 6. Dezember 2023
Gemeinde Gerbrunn

gez.

Stefan Wolfshörndl
Erster Bürgermeister

Die Satzung und das Verzeichnis der Pauschalsätze wurden am 6. Dezember 2023 in der Verwaltung der Gemeinde Gerbrunn zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 6. Dezember angeheftet und am 28. Dezember 2023 wieder abgenommen.

Gerbrunn, den 28. Dezember 2023
Gemeinde Gerbrunn

gez.

Markus Meyer
Geschäftsleiter

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer durchschnittlichen jährliche Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,47 Euro
ein Gerätewagen Logistik GW-L1	20 Jahren	3,38 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	4,54 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	4,35 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/24	25 Jahren	8,60 Euro
ein Hubrettungsfahrzeug DLA (K) 23/12	25 Jahren	15,26 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	18,46 Euro
ein Gerätewagen Logistik GW-L1	28,46 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	92,64 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	92,58 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/24	146,29 Euro
ein Hubrettungsfahrzeug DLA (K) 23/12	330,97 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 Euro

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 Euro

4. Pauschal abgerechnete Leistungen

Wespeneinsatz 100,00 Euro